

## Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Rosegg vom 12.06.2017, Zahl 850-0773/2017, mit der Wasserbezugsgebühren und eine Wasserzählergebühr ausgeschrieben werden  
(Wassergebührenverordnung)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 7/2017 und gemäß §§ 23 und 24 des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes – K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, wird verordnet:

### § 1 Ausschreibung

- (1) Für die Bereitstellung, für die Möglichkeit der Benützung und die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage des Wasserversorgungsverbandes Faaker-See-Gebiet im Bereich der Marktgemeinde Rosegg werden von der Marktgemeinde Rosegg Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben.
- (2) Für die Bereitstellung und Benützung der gemeindeeigenen Wasserzähler wird von der Marktgemeinde Rosegg eine Wasserzählergebühr ausgeschrieben.

### § 2 Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Wasserbezugsgebühren werden als Bereitstellungs- und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.
- (2) Für die Bereitstellung der Gemeindewasserversorgungsanlage und für die Möglichkeit ihrer Benützung ist eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten.
- (3) Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.
- (4) Für die Bereitstellung und Benützung der gemeindeeigenen Wasserzähler ist eine Wasserzählergebühr zu entrichten.

(5) Die Gebühren werden für den mit Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Rosegg vom 29.10.2009, Zahl: 004-16836-2009, festgelegten Versorgungsbereich der Gemeindewasserversorgungsanlage des Wasserversorgungsverbandes Faaker-See-Gebiet im Bereich der Marktgemeinde Rosegg ausgeschrieben.

### § 3 Bereitstellungsgebühr

- (1) Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Grundstücke oder Objekte zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.
- (2) Die Höhe der Bereitstellungsgebühr wird pauschal festgelegt.
- (3) Befindet sich am Grundstück ein Objekt mit Wohnräumen wird die Bereitstellungsgebühr nach der Nutzfläche des Objektes bemessen. Als Nutzfläche gilt die gesamte Bodenfläche einer Wohnung gemäß § 2 Z 5 Kärntner Wohnbauförderungsgesetz 1997 - K-WBFG 1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr. 85/2013.

### § 4 Höhe der Bereitstellungsgebühr

- (1) Die Höhe der jährlichen Bereitstellungsgebühr beträgt jedenfalls das sechzigfache der Bemessungsgrundlage 60 m<sup>3</sup>.
- (2) Die Höhe der jährlichen Bereitstellungsgebühr für Objekte mit Wohnräumen beträgt:
- |   |                     |
|---|---------------------|
| bis 60 m <sup>2</sup> Nutzfläche das sechzigfache der Bemessungsgrundlage   | 60 m <sup>3</sup>   |
| bis 100 m <sup>2</sup> Nutzfläche das siebzigfache der Bemessungsgrundlage  | 70 m <sup>3</sup>   |
| über 100 m <sup>2</sup> Nutzfläche das achtzigfache der Bemessungsgrundlage | 80 m <sup>3</sup> . |

### § 5 Benützungsgebühr

- (1) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des mittels Wasserzählers ermittelten tatsächlichen Wasserverbrauches eines Jahres in Kubikmeter (Bemessungsgrundlage) mit dem Gebührensatz.
- (2) Die Benützungsgebühr ist zu entrichten, soweit sie die Bereitstellungsgebühr gemäß § 4 übersteigt.

### § 6 Höhe der Benützungsgebühr

Der Gebührensatz wird

mit Wirkung 1. Juli 2017 mit € 1,50 (inkl. 10% USt.),  
mit Wirkung 1. Juli 2018 mit € 1,52 (inkl. 10% USt.),  
mit Wirkung 1. Juli 2019 mit € 1,55 (inkl. 10% USt.),  
mit Wirkung 1. Juli 2020 mit € 1,57 (inkl. 10% USt.),

mit Wirkung 1. Juli 2021 mit € 1,60 (inkl. 10% USt.),

festgelegt.

## § 7 Wasserzählergebühr

Die Wasserzählergebühr ist pauschal für jeden Wasserzähler zu entrichten und beträgt pro Jahr:

Q3: 4m <sup>3</sup> -Wasserzähler	€ 12,-- (inkl. 10 % USt.)
Q3:10m <sup>3</sup> -Wasserzähler	€ 12,-- (inkl. 10 % USt.)
Q3:16m <sup>3</sup> -Wasserzähler	€ 26,40 (inkl. 10 % USt.)
30m <sup>3</sup> -Wasserzähler	€ 70,-- (inkl. 10 % USt.)

## § 8 Abgabenschuldner

(1) Zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühren und der Wasserzählergebühr sind die Eigentümer der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke verpflichtet.

(2) Bei Wasserbezug für Bauarbeiten ist der Bauführer, bei Wasserbezug aus Hydranten ist der Wasserbezieher, zur Entrichtung der Benützungsg Gebühr verpflichtet.

## § 9 Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

(1) Die Wasserbezugsgebühren und die Wasserzählergebühr sind jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen und sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

(2) Für die Ermittlung der Benützungsg Gebühr ist der mittels Wasserzähler ermittelte tatsächliche Wasserverbrauch am Ende des Abrechnungsjahres heranzuziehen (Ablesestichtag: 30. Juni jeden Kalenderjahres).

(3) Die gemäß § 10 dieser Verordnung geleistete Vorauszahlung ist bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.

## § 10 Vorauszahlung

(1) Für die Wasserbezugsgebühren ist am 15.2. jeden Kalenderjahres eine Vorauszahlung in Höhe der im vorangegangenen Abrechnungszeitraum angefallenen Wasserbezugsgebühren zu leisten. Die Vorschreibung erfolgt mittels Lastschriftanzeige.

(2) Bei der erstmaligen Vorauszahlung (Neuanschlüsse), bei denen kein Wert auf Grund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Vorauszahlung auf Grund einer Schätzung gem. § 184 der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961.

## § 11

## Gleichstellungsklausel

Soweit in dieser Wasserbezugsgebührenordnung Funktionsbezeichnungen und personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form oder nur in weiblicher Form verwendet werden, umfassen diese Männer und Frauen in gleicher Weise.

### § 12 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit 01.07.2017 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 17.03.2011, Zahl: 850-22042-2011, mit der für die Gemeindewasserversorgungsanlage des Wasserversorgungsverbandes Faaker-See-Gebiet im Bereich der Marktgemeinde Rosegg Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben werden, außer Kraft.

Der/die Bürgermeister/in  
Franz Richau

Zur Abfrage im Internet freigegeben am 20.06.2017.